

# RS OGH 1996/12/17 4Ob2307/96k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

## Norm

ABGB §921

ABGB §1090 II f

ABGB §1118 A1

ABGB §1333

ABGB §1334

## Rechtssatz

Beim Eintritt eines wichtigen Auflösungsgrundes, der nicht von einem bestimmten Verhalten des Schuldners abhängt, sondern durch ein sonstiges Ereignis (hier: Eröffnung des Ausgleichs) bewirkt wird, ist die Schadensberechnung mit diesem Stichtag vorzunehmen. Andernfalls würde der Gläubiger, könnte die Auflösungserklärung dem Schuldner längere Zeit hindurch nicht zugestellt werden, unbilligerweise schlechter gestellt sein.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2307/96k

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2307/96k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107127

## Dokumentnummer

JJR\_19961217\_OGH0002\_0040OB02307\_96K0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)